- 1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 2. Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz können eingeschossige bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung in Einklang stehen, in offener Bauweise zugelassen werden.
- 3. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Bezirksgärtnerei können eingeschossige bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung in Einklang stehen, in offener Bauweise zugelassen werden.
- 4. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Spielplätzen sind auf der Fläche R S T U V W X Y R eingeschossige bauliche Anlagen für eine Schank- und Speisewirtschaft, für Einzelhandels- und nicht störende Handwerksbetriebe und für Lager- und Ausstellungszwecke zulässig.

Die Nutzungen müssen einen inhaltlichen Bezug zu dem Baudenkmal Britzer Mühle "Stechhansche Mühle", auf dem Grundstück Buckower Damm 130 / 134 haben und dem durch das Baudenkmal geprägten ländlich - dörflichen Charakter entsprechen. In den Dachräumen sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig.

Bauliche Anlagen sind unmittelbar entlang der Linien R-S; S-T; T-U; U-V; V-W; W-X; X-Y; Y-R zulässig.

Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf insgesamt 800 m², die Geschoßfläche der baulichen Anlagen darf insgesamt 1.400 m² nicht Überschreiten. Stellplätze sind in diesem Bereich unzulässig. Für die baulichen Anlagen auf der Fläche R S T U V W X Y R gilt folgendes: Gestaltung:

An den Linien U-V; X-Y; Y-R sind die Gebäude traufseitig zu errichten. Die Traufhöhe darf höchstens 4,20 m, bei Anordnung eines Drempels höchstens 5,40 m über der festgelegten Geländeoberfläche betragen. Gebäude an der Linie U-V sind mit glattem Außenputz mit der Farbgebung gebrochenes Weiß, Ockergelb oder helle Naturfarben zu versehen.

Dachform:

Die Dächer sind bei allen Gebäuden als Satteldächer mit einer Eindeckung aus Biberschwanzziegeln oder Naturschiefer mit einer Neigung von 38° bis 48° auszubilden. Ausnahmen können für Gebäude an der Linie R-S gestattet werden, wenn die Eigenart und die Erscheinungsform des Schutzgutes des Baudenkmals nicht beeinträchtigt werden.

- 5. Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Spielplätzen ist auf der Fläche E eine Holländer Windmühle zulässig.
- 6. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit Spielplätzen ist auf der Fläche F G H Z F die Anlegung der für die Baulichkeiten auf der Fläche R S T U V W X Y R notwendigen Stellplätze zulässig.
- 7. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sind auf der Fläche A B C D A die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage Verwaltungsgebäude (Friedhofsverwaltung) mit Blumenladen in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 450 m² nicht überschreiten.

- 8. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sind auf der Fläche I K L M I eine höchstens zweigeschossige bauliche Anlage Wirtschaftshof und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig, Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf 1.600 m², die Grundfläche 800 m² nicht überschreiten.
- 9. Die Fläche N ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie zur Windmühle und des im Bebauungsplan XIV-47 f festgesetzten Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 10. Die Fläche O ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 11. Die Fläche P ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 12. Die Fläche Q ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie zur Windmühle, des Parkfriedhofes bzw. des im Bebauungsplan XIV-47 f festgesetzten Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 13. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 14. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.